Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2343

04. 12. 78

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über den Reiseveranstaltungsvertrag
— Drucksache 8/786 —**

A. Problem

Das geltende Reisevertragsrecht wird den Besonderheiten der Pauschalreisen nicht gerecht. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erweisen sich als zu allgemein gehalten und tragen insbesondere dem Umstand nur unzureichend Rechnung, daß die Pauschalreise kein individuelles Werk, sondern ein Gut des Massenverkehrs darstellt.

B. Lösung

Der Reisevertrag soll als ein dem Werkvertrag ähnlicher Vertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden. Der Entwurf sieht eine eingehende Regelung des Rechts des Reisenden auf Gewährleistung und Schadensersatz vor, u. a. auch einen Entschädigungsanspruch für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit, und grenzt die Verantwortungsbereiche von Reiseveranstalter und Leistungsträger neu ab, so sieht der Entwurf vor, daß sich der Reiseveranstalter auf gesetzliche Haftungsbeschränkungen berufen kann, die für die Leistung des Leistungsträgers gelten. Der Entwurf enthält weiter Regelungen über die Unwirksamkeit der Vermittlerklausel, das Recht des Reisenden, jederzeit vor Reisebeginn zurückzutreten und sich durch einen Dritten ersetzen zu lassen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

Der Regierungsentwurf schlägt ein Spezialgesetz vor, das die Rechte und Pflichten des Reisenden und des Reiseveranstalters sehr eingehend regelt.

Die Minderheit des Ausschusses hält grundsätzlich eine gesetzliche Regelung überhaupt nicht mehr für notwendig und einen eigenen Vertragstyp aus rechtsdogmatischen Gründen für schädlich. Sie befürwortet, falls es trotzdem zu einer gesetzlichen Regelung kommt, lediglich die Ergänzung des Werkvertragsrechts um folgende Vorschriften: Unwirksamkeit der Vermittlerklausel, Recht des Bestellers, sich durch einen Dritten ersetzen zu lassen, ein besonderes Minderungsrecht des Reisenden und die Rückbeförderungspflicht des Reiseveranstalters, die Gewährung eines Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung neben Wandelung und Minderung und eines Entschädigungsanspruchs wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/786 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 30. November 1978

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Dr. Pfennig**	**Dr. Schöfberger**	**Dr. Linde**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Reisevertragsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1577), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 630 wird die Überschrift „Siebenter Titel. Werkvertrag" wie folgt ersetzt:

   „Siebenter Titel. Werkvertrag und ähnliche Verträge

   I. Werkvertrag"

2. Nach § 651 wird eingefügt:

   „II. Reisevertrag

   § 651 a

   (1) Durch den Reisevertrag wird der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) zu erbringen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

   (2) Die Erklärung, nur Verträge mit den Personen zu vermitteln, welche die einzelnen Reiseleistungen ausführen sollen (Leistungsträger), bleibt unberücksichtigt, wenn nach den sonstigen Umständen der Anschein begründet wird, daß der Erklärende vertraglich vorgesehene Reiseleistungen in eigener Verantwortung erbringt.

   § 651 b

   (1) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, daß statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. Der Reiseveranstalter kann der Teilnahme des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

   (2) Der Reiseveranstalter kann vom Reisenden die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten verlangen.

   § 651 c

   (1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, daß sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern.

   (2) Ist die Reise nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

   (3) Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von dem Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisenden geboten wird.

   § 651 d

   (1) Ist die Reise im Sinne des § 651 c Abs. 1 mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis nach Maßgabe des § 472.

   (2) Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterläßt, den Mangel anzuzeigen.

   § 651 e

   (1) Wird die Reise infolge eines Mangels der in § 651 c bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist.

   (2) Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

   (3) Wird der Vertrag gekündigt, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach

§ 471 zu bemessende Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrags für den Reisenden kein Interesse haben.

(4) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfaßte, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen dem Reiseveranstalter zur Last.

§ 651 f

(1) Beruht der Mangel der Reise auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter zu vertreten hat, so kann der Reisende unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(2) Wird die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

§ 651 g

(1) Ansprüche nach §§ 651 c bis 651 f hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

(2) Ansprüche des Reisenden nach §§ 651 c bis 651 f verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrage nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

§ 651 h

(1) Der Reiseveranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränken,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

§ 651 i

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

(2) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

(3) Im Vertrage kann für jede Reiseart unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs ein Vomhundertsatz des Reisepreises als Entschädigung festgesetzt werden.

§ 651 j

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

§ 651 k

Von den Vorschriften der §§ 651 a bis 651 j kann nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Pfennig, Dr. Schöfberger und Dr. Linde

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 6. Oktober 1977 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Entwurf und den Antrag der Koalition, die Regelung des Reisevertragsrechts in das Bürgerliche Gesetzbuch einzustellen, in seiner Sitzung am 18. Oktober 1978 beraten. Der Ausschuß für Wirtschaft hat sich mit Mehrheit für den Antrag der Koalition ausgesprochen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 43., 48., 49. und 51. Sitzung am 10. Mai, 27. September, 4. und 23. Oktober 1978 beraten. Hierbei diente der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (Reisevertragsgesetz), den die Koalition in die Beratungen eingeführt hat, als Beratungsgrundlage. Dieser Entwurf übernimmt einzelne Vorschriften des Regierungsentwurfs, teilweise allerdings mit erheblichen redaktionellen Änderungen. Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit, den von der Koalition in die Beratungen eingeführten Entwurf anzunehmen.

II.

Ziel des Entwurfs in der vom Ausschuß erarbeiteten Fassung ist es, das Reisevertragsrecht auf eine eindeutige, auf einen angemessenen Interessenausgleich zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter gerichtete gesetzliche Grundlage zu stellen. Dies erscheint angesichts der erheblichen volkswirtschaftlichen Bedeutung, die der Pauschalreise im modernen Tourismus zukommt, und dem hohen Stellenwert der Vertragsleistungen für den einzelnen Reisenden geboten. Die Regelung soll zugleich die Rechtsstellung des Verbrauchers verbessern.

Das geltende Zivilrecht hält für die beratende, auskunfterteilende oder vermittelnde Tätigkeit des Reisebüros angemessene Rechtsformen, nämlich das Recht des Dienstvertrags, des Geschäftsbesorgungsvertrags oder des Maklervertrags, bereit, nicht jedoch für die Tätigkeit des Reiseveranstalters, der die einzelnen Leistungen im vorhinein auswählt, miteinander verbindet und aufeinander abstimmt und die so gebildete Einheit zu einem einheitlichen Preis „verkauft". Das Werkvertragsrecht, das von den gegenwärtig im bürgerlichen Recht angebotenen Vertragstypen noch am ehesten für den Reisevertrag paßt, geht von einem einheitlichen Werk aus, während der Reisevertrag gerade durch eine Bündelung von verschiedenen Einzelleistungen, deren Erbringung sich über einen gewissen Zeitraum erstreckt, gekennzeichnet ist. Eine weitere Besonderheit ist, daß der Reiseveranstalter, der dieses Bündel von Einzelleistungen in eigener Verantwortung zu erbringen hat, sich dabei verschiedener Leistungsträger bedienen muß, die sich von dem typischen Erfüllungsgehilfen im Grunde erheblich unterscheiden. Auch der sorgfältigste Reiseveranstalter hat auf die Auswahl und die Qualität dieser fremden, oft ausländischen Leistungsträger einen nur begrenzten Einfluß und kann die vertragsgemäße Erfüllung der versprochenen Leistungen durch den Leistungsträger kaum ausreichend überwachen. Dadurch kann es gerade bei Reiseverträgen eher zu erheblichen Leistungsstörungen kommen als bei anderen Werkverträgen.

Der Umstand, daß diesem Lebenssachverhalt die Rechtsnormen kaum annähernd entsprechen, trat zunächst in den Hintergrund, da in den allgemeinen Reisebedingungen der Reiseveranstalter ein vertragliches Gebilde geschaffen wurde, das die bestehende Unzulänglichkeit der gesetzlich normierten Vertragstypen verdeckte. Ohne den Willen des Gesetzgebers hatte sich so ein autonomes aber noch uneinheitliches Privatrecht entwickelt. Die von den Reiseveranstaltern festgesetzten Vertragsbedingungen haben in der Vergangenheit die Interessen der Reisenden zuwenig berücksichtigt und zu Klagen und zu gerichtlichen Auseinandersetzungen Anlaß gegeben. Das Verhalten der Reiseveranstalter beruhte auch auf der fehlenden Möglichkeit, sich an einem gesetzlichen Leitbild zu orientieren, was zwischen den Vertragsparteien rechtens sein sollte. Obwohl im Laufe der Zeit zahlreiche Mängel der Geschäftsbedingungen beseitigt wurden, ist eine gesetzliche Regelung nötig, um sicherzustellen, daß dieses autonomgewachsene Recht wirklich allgemeine Geltung erlangt. Die Geschäftsbedingungen werden weiterhin ergänzende Bedeutung behalten. Im Interesse des Verbrauchers und einer einheitlichen Rechtsanwendung sollten diese in Zukunft allgemeinverbindlich sein.

Mit dem Gesetzentwurf soll nun ein gerechter Interessenausgleich und eine schärfere Abgrenzung der Risikosphäre zwischen Reiseveranstalter und Reisendem erreicht werden.

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich für die Schaffung eines besonderen Vertragstyps ausgesprochen. Sie hat jedoch einer Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch den Vorzug gegeben vor einer Regelung in einem Spezialgesetz, wie sie der Regierungsentwurf vorschlägt. Im Ausschuß bestand insoweit Einigkeit, daß jedenfalls ein Spezialgesetz nicht in Betracht kommt. Eine Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlaubt eine gestrafftere Regelung, da an die Systematik und an die Begriffe des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeknüpft werden kann. Ein Spezialgesetz hätte auch zu einer weiteren Rechtszersplitterung geführt, die der Ausschuß nicht für wünschenswert hielt.

Die Minderheit des Ausschusses bezweifelt überhaupt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung. Ihrer Ansicht nach führt das Recht des Werkvertrags wie bei den anderen besonderen Vertragstypen, für die ebenfalls ein gesetzliches Leitbild fehlt, zu angemessenen Ergebnissen. Dies hat die Rechtsprechung in vielen Entscheidungen bewiesen. Die Regelung des Reisevertrags als ein dem Werkvertrag ähnlicher Vertrag wäre ein bedenklicher Einbruch in die Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der leicht dazu führen könnte, auch für andere Vertragstypen besondere Regelungen einzuführen. Der Gesetzgeber sollte der Versuchung widerstehen, jede Streitfrage gesetzlich regeln zu wollen.

Die Minderheit hält auch das praktische Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung für erheblich geringer, als es gewesen sein mag, als vor Jahren die Diskussion über ein besonderes Reisevertragsrecht in Gang gekommen ist. Zum einen hat das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) dazu beigetragen, die Problematik des Reisevertragsrechts zu entschärfen. Zum anderen haben auch die Reiseveranstalter selbst ihr Verhalten geändert, sei es vielleicht auch nur wegen des bevorstehenden Gesetzes. Die meisten Reiseveranstalter haben ihre Geschäftsbedingungen den Empfehlungen des Deutschen Reisebüro-Verbandes angepaßt, so daß viele Klauseln, die bisher den Reiseveranstalter einseitig begünstigt haben, nicht mehr in den Geschäftsbedingungen enthalten sind.

Die Minderheit des Ausschusses hält es nicht für erforderlich, einen eigenen Vertragstyp zu schaffen. Sie ist der Ansicht, daß es ausreiche, die Vorschriften über den Werkvertrag zu ergänzen. Sie hat vorgeschlagen, besonders zu regeln das Recht des Reisenden, sich durch einen Dritten ersetzen zu lassen, den Entschädigungsanspruch für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit, die Verpflichtung des Reiseveranstalters, den Reisenden, der den Vertrag während der Reise kündigt, zurückzubefördern, die Minderung und den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung sowie die Unwirksamkeit der Vermittlerklausel, es im übrigen aber bei dem Recht des Werkvertrags zu belassen. Die Vorschläge der Minderheit des Ausschusses werden bei den einzelnen Vorschriften erläutert.

III.

Die Überschrift des Gesetzes wurde entsprechend geändert, da der Ausschuß einstimmig beschlossen hat, das Reisevertragsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch und nicht in einem Spezialgesetz zu regeln.

Zu Artikel 1

Nummer 1

Der Reisevertrag wird als besonderer Vertragstyp nach den Vorschriften über den Werkvertrag geregelt. Daher wurde die Überschrift des Siebenten Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend geändert. Dadurch, daß der Reisevertrag als ein dem Werkvertrag ähnlicher Vertrag bezeichnet wird, ist sichergestellt, daß auf die Vorschriften des Werkvertrags zurückgegriffen werden kann, soweit die §§ 651 a bis k keine besondere Regelung vorsehen.

Nummer 2

Zu § 651 a

Absatz 1 umschreibt die Pflichten des Reiseveranstalters und des Reisenden.

Satz 1 verpflichtet den Reiseveranstalter, eine Gesamtheit von Reiseleistungen, die Reise, zu erbringen. Damit wird zugleich der Anwendungsbereich der nachfolgenden Vorschriften abgegrenzt. Der Ausschuß war einstimmig der Ansicht, daß ein solcher Vertrag besser als Reisevertrag und nicht als Reiseveranstaltungsvertrag bezeichnet werden sollte. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden. Anwendungsbereich der Vorschriften bleibt weiterhin der Vertrag über die Pauschalreise, für den sich in Rechtsprechung und Schrifttum der Begriff Reiseveranstaltungsvertrag eingebürgert hat. Das Einstehenmüssen des Reiseveranstalters für die einzelnen Reiseleistungen ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Reiseveranstalter eine Reise nach einem vorher festgelegten und ausgeschriebenen Programm anbietet. Nur dann ist es berechtigt, den Reiseveranstalter zu verpflichten, die Leistungen auch programmgemäß zu erbringen. Nicht unter den Begriff des Reisevertrags und damit auch nicht in den Anwendungsbereich der §§ 651 a bis k fällt die Einzelreise, wenn ein Reisebüro z. B. für einen Geschäftsreisenden einen Flug und eine Hotelunterkunft bucht. Hier liegt keine Gesamtheit der Reiseleistungen vor, das Reisebüro ist nur Vermittler und übernimmt keine Haftung für den Flug und das Hotel. Auch wenn ein Reiseveranstalter nur eine einzelne Leistung vermittelt, z. B. Ferienhäuser für Selbstfahrer, liegt grundsätzlich kein Reisevertrag vor, sondern ein Agenturvertrag, unter Umständen auch ein Mietvertrag.

Der Reisende ist nach Satz 2 verpflichtet, den Reisepreis zu zahlen. Darüber hinausgehende Vertragspflichten bestehen für den Reisenden nicht, er ist insbesondere nicht verpflichtet, an der Reise teilzunehmen.

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 1 Abs. 2 des Regierungsentwurfs.

Nach dieser Vorschrift bleibt die Erklärung des Reiseveranstalters, er wolle nur Verträge mit den Leistungsträgern vermitteln, unberücksichtigt, wenn nach den sonstigen Umständen der Anschein begründet wird, daß er vertraglich vorgesehene Reiseleistungen in eigener Verantwortung erbringt. Die Bestimmung enthält eine Konkretisierung der in den §§ 133, 157 BGB enthaltenen Rechtsgrundsätze, daß der Reiseveranstalter sich an dem Inhalt seiner Erklärung festhalten lassen muß, der sich bei objektiver Würdigung seines Gesamtverhaltens aus der Sicht des Empfängers ergibt.

Die Formulierung „... daß der Erklärende vertraglich vorgesehene Reiseleistungen in eigener Verantwortung erbringt," stellt klar, daß es dem Reise-

veranstalter nicht verwehrt sein soll, auch einzelne Reiseleistungen lediglich zu vermitteln.

Die Rechtsprechung läßt zwar die Berufung auf die Vermittlerklausel durch den Reiseveranstalter regelmäßig nicht zu. Die Mehrheit des Ausschusses hält aus Gründen der Rechtsklarheit dennoch die vorgeschlagene Regelung für geboten.

Der Ausschuß hat auch die Frage erörtert, ob ein Verbot, sich auf die Vermittlerklausel zu berufen, in den allgemeinen Teil des Schuldrechts oder in das Werkvertragsrecht aufgenommen werden sollte. Der Ausschuß hat diese Frage verneint, da es zweifelhaft sei, ob eine solche Vorschrift für alle denkbaren Vertragsgestaltungen sinnvoll und richtig wäre. Daß sie es sicher für den Maklervertrag nicht wäre, liegt auf der Hand. Da ein echtes praktisches Bedürfnis sich bisher allein im Reisevertragsrecht ergeben hat, hat der Ausschuß davon abgesehen, diesen Vorschlag aufzugreifen.

Die Minderheit hat vorgeschlagen, allenfalls eine dem § 164 BGB nachgebildete Vorschrift als Absatz 3 in § 631 BGB einzufügen: „Ist Gegenstand des Werkvertrags eine Gesamtheit von Reiseleistungen nach einem vom Unternehmer erstellten Angebot (Reise) und tritt der Wille, Reiseleistungen nur zu vermitteln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, die Reise in eigener Verantwortung zu erbringen, nicht in Betracht." Der Ausschuß hat diesen Antrag mit Mehrheit abgelehnt.

Zu § 651 b

Die Vorschrift regelt das Recht des Bestellers, sich durch einen Dritten ersetzen zu lassen. Sie entspricht in ihrem Regelungsgehalt § 5 des Regierungsentwurfs. Im Ausschuß bestand zwar Einigkeit über den Umfang des Ersetzungsrechts; die Minderheit hielt jedoch eine andere Fassung für sachgerechter (s. u.). Absatz 1 Satz 1 gibt dem Besteller einen Anspruch darauf, an seiner Stelle eine dritte Person an der Reise teilnehmen zu lassen. Der Reiseveranstalter muß es also grundsätzlich hinnehmen, wenn nicht die Person, die bei Bestellung als Teilnehmer genannt ist, an der Reise teilnimmt. Er darf den Besteller nicht auf den — meist kostspieligeren — Rücktritt verweisen. Die Ersetzungsbefugnis besteht bis zum Reisebeginn. Dem Reiseveranstalter erwachsen hieraus grundsätzlich keine Nachteile, da der Besteller die Mehrkosten zu tragen hat (Absatz 2) und das Vertragsverhältnis zwischen Besteller und Reiseveranstalter unberührt bleibt. Der Dritte tritt nicht kraft Gesetzes und möglicherweise gegen den Willen des Reiseveranstalters in den Vertrag ein. Vertragspartner des Reiseveranstalters bleibt vielmehr weiterhin der Besteller. An ihn kann sich der Reiseveranstalter wegen seiner Ansprüche aus dem Vertrag halten. Dieser bleibt weiterhin verpflichtet, den Reisepreis zu zahlen. Etwaige Schäden, die dem Dritten entstanden sind, sind i. d. R. vom Besteller geltend zu machen (Fall der Drittschadensliquidation). Dem Reiseveranstalter und dem Besteller bleibt es aber überlassen, hierüber andere Vereinbarungen zu treffen, z. B., ob der Dritte einen eigenen Anspruch gegen den Reiseveranstalter oder umgekehrt, ob der Reiseveranstalter unmittelbar gegen den Dritten einen Anspruch auf den Reisepreis erhalten soll. Das Ersetzungsrecht selbst darf jedoch nicht abbedungen werden, § 651 k des Entwurfs.

Absatz 1 Satz 2 räumt dem Reiseveranstalter ein Widerspruchsrecht gegen die Teilnahme des Dritten ein. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß es dem Reiseveranstalter im Einzelfall unzumutbar sein kann, an den Dritten zu leisten. Die Mehrheit des Ausschusses hat einer abschließenden Aufzählung der Widerspruchsgründe den Vorzug vor einer Generalklausel gegeben, da hierdurch der Ausnahmecharakter der Vorschrift deutlicher wird.

Voraussetzung für das Widerspruchsrecht ist zum einen, daß der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt. Besondere Reiseerfordernisse können sein Tropentauglichkeit oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten. Diese Erfordernisse brauchen nicht ausdrücklich in dem Reiseangebot angeführt zu sein; sie können sich aus den Umständen des Einzelfalles ergeben.

Das Widerspruchsrecht ist zum zweiten dann gegeben, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen der Teilnahme des Dritten entgegenstehen. Damit wird ausgeschlossen, daß der Reiseveranstalter sich auf rechtsgeschäftliche Begrenzungen und Beschränkungen beruft, die er mit dem Leistungsträger vereinbart hat. Das Ersetzungsrecht des Reisenden könnte leicht ausgehöhlt werden, wenn der Reiseveranstalter mit dem Einwand gehört würde, vertragliche Abreden mit dem Leistungsträger ließen die Teilnahme des Dritten nicht zu. Der Reiseveranstalter soll mit diesem Einwand auch dann nicht gehört werden, wenn ihm die einschränkende Vereinbarung von dem Leistungsträger aufgezwungen worden ist, weil die Leistungsbeziehungen auf der Seite des Reiseveranstalters in seine Risikosphäre fallen und es seiner Entscheidung obliegt, ob er solche für ihn ungünstigen Angebote auf den Markt bringt. Aus diesem Grund ist der Ausschuß dem Vorschlag des Deutschen Reisebüro-Verbandes nicht gefolgt, das Widerspruchsrecht stets dann zu geben, wenn „rechtliche Hindernisse" entgegenstehen, denn rechtliche Hindernisse können auch die allgemeinen Reisebedingungen des Reiseveranstalters sein.

Anders ist dies, wenn die für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Reiseveranstalter und dem Leistungsträger geltende Rechtsordnung die Teilnahme des Dritten nicht zuläßt, z. B. bei Reisen mit Sammelvisa. Bei diesen kann eine angemeldete Person nach den Bestimmungen des Gastlandes nicht durch eine andere Person ersetzt werden. In den wenigsten Fällen kann der Reiseveranstalter die Anwendung deutschen Rechts auf die Vertragsbeziehungen mit dem Leistungsträger durchsetzen. Kann eine Abrede nicht getroffen werden, gilt nach den Grundsätzen des Internationalen Privatrechts das Recht des Landes, in dem der Schwerpunkt des Vertragsverhältnisses liegt bzw. das Recht der Partei, die die charakteristische Leistung erbringt. So wird i. d. R. für den Hotelvertrag das Recht des Hoteliers gelten. Wenn dieses eine Substitution nicht zuläßt, soll sich der Reiseveranstalter hierauf berufen können. Es wäre nicht sachgerecht, dem Reiseveranstalter die

Berufung auf die für seine Vertragsbeziehungen mit dem Leistungsträger geltende gesetzliche Regelung zu versagen. Den gesetzlichen Vorschriften gleichgestellt sind behördliche Anordnungen, da diese dem Reiseveranstalter gegenüber die gleiche Wirkung haben wie gesetzliche Vorschriften.

Absatz 2 bestimmt, daß der Reiseveranstalter die Mehrkosten vom Reisenden verlangen kann. Diese Regelung ist angemessen, da das Ersetzungsrecht eine Vergünstigung ausschließlich für den Reisenden darstellt.

Der Antrag der Minderheit, die Ersetzungsbefugnis im Werkvertragsrecht durch Einfügung eines § 631 a zu regeln, wurde abgelehnt. Die Minderheit hat vorgeschlagen, eine solche Befugnis dann einzuräumen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht, den der Unternehmer nicht zu vertreten hat. Auch nach dieser Vorschrift könnte sich der Reiseveranstalter nicht auf vertragliche Vereinbarungen mit dem Leistungsträger berufen, da er diese in jedem Fall zu vertreten hätte und zwar auch dann, wenn er eine andere Vereinbarung nicht hat durchsetzen können. Besondere Reiseerfordernisse, gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen sind unzweifelhaft wichtige Gründe, die der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat. Die Vorschrift führt also zu den gleichen Ergebnissen, fügt sich nach Ansicht der Minderheit jedoch besser in den Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Es gebe keinen Grund, von diesem Sprachgebrauch abzuweichen.

Zu § 651 c

Die in den §§ 651 c bis 651 g geregelten Gewährleistungsansprüche des Reisenden — Abhilfe, Minderung, Kündigung und Schadenersatz — ähneln denen der §§ 633 und 634 BGB, weichen jedoch in wichtigen Punkten hiervon ab. Insbesondere sind die Vorschriften abweichend von denjenigen des Werkvertragsrechts zwingende Regelungen, von denen nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden kann, § 651 k des Entwurfs.

Absatz 1 umschreibt die Pflicht des Reiseveranstalters, die Reise mangelfrei zu erbringen, entsprechend § 633 Abs. 1 BGB. Die Vorschrift übernimmt den Fehlerbegriff des Werkvertragsrechts unverändert; sie weicht lediglich sprachlich insoweit ab, als anstelle des Begriffs „Gebrauch" der Begriff „Nutzen" gesetzt ist. Der Ausschuß hat die Frage erörtert, ob statt auf den gewöhnlichen Nutzen einer Reise auf die Ortsüblichkeit abgestellt werden sollte. Der Ausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß die Ortsüblichkeit zwar bei der Auslegung der Begriffe „Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen Nutzen" zu berücksichtigen ist, weil gerade bei Auslandsreisen nicht jede Abweichung von deutschen Gewohnheiten oder Standards schon als Mangel bezeichnet werden kann, die Ortsüblichkeit jedoch nicht alleiniger Maßstab für die Leistungspflicht des Reiseveranstalters sein kann.

Anknüpfungspunkt ist nicht die einzelne Reiseleistung, sondern die „Reise" im Sinne der nach § 651 a Abs. 1 geschuldeten Gesamtheit der Reiseleistungen. Da die Reise aus einzelnen Reiseleistungen zusammengesetzt ist, wird ein Mangel einer einzelnen Reiseleistung grundsätzlich auch als Mangel der Reise anzusehen sein. Daher können auch Leistungsstörungen, wie etwa das Ausbleiben der Verpflegung an mehreren Tagen, der Ausfall des Transfers vom Flughafen zum Hotel, die Auslassung wichtiger Zielpunkte einer Kreuzfahrt oder die Unterbringung in einem anderen als dem gebuchten Hotel als Fehler qualifiziert werden. Es kommt jedoch immer auf eine Gesamtwürdigung der Reise an. Von besonderer Bedeutung für die Bestimmung, was als Fehler der Reise anzusehen ist, sind die Ausschreibungen des Reiseveranstalters. Da die Reisenden ihre Informationen über die einzelnen Reiseleistungen vor allem aus den Prospekten der Reiseveranstalter entnehmen und nach diesen Prospekten ihre Wahl treffen, kann die Abweichung einer Reiseleistung von der Ausschreibung in der Regel als eine Abweichung von dem vertraglich vorausgesetzten Nutzen anzusehen sein. Je nach Lage des Einzelfalles können Angaben im Prospekt auch als Zusicherung von Eigenschaften gewertet werden.

Nach Absatz 2 kann der Reisende bei Vorliegen eines Fehlers oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft grundsätzlich Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann gegebenenfalls auch dadurch Abhilfe leisten, daß er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Entsprechend § 633 Abs. 2 BGB kann der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Das in Absatz 3 vorgesehene Recht des Reisenden auf Selbstabhilfe setzt abweichend von § 633 Abs. 3 BGB nicht Verzug und damit Verschulden des Reiseveranstalters voraus. Vorausgesetzt ist statt dessen ein erfolgloses befristetes Abhilfeverlangen. Eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisenden geboten wird.

Die Minderheit des Ausschusses hält die Vorschrift im Hinblick auf die vergleichbare Bestimmung des § 633 BGB für überflüssig. Nach Auffassung der Ausschußmehrheit verlangen jedoch Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Gewährleistungsregelung, zumal diese gemäß § 651 k des Entwurfs insgesamt zwingend sein soll, eine in sich geschlossene Regelung.

Zu § 651 d

Die Vorschrift entspricht in ihrem Regelungsgehalt § 16 des Regierungsentwurfs. Sie sieht eine Minderung des Reisepreises für die Zeit vor, während der die Reise mit einem Fehler behaftet ist. Für die Minderung ist ähnlich wie in § 637 BGB eine vertragliche Vereinbarung der Parteien nicht vorausgesetzt. Die Minderung ist eine unmittelbare gesetzliche Folge des Mangels; sie setzt abweichend von § 634 Abs. 1 BGB keine Fristsetzung und keine Ablehnungsandrohung voraus. Da die Minderung für die Zeit verlangt werden kann, während der die Reise mangelhaft war, schließt eine spätere erfolgreiche Abhilfe durch den Reiseveranstalter oder den Reisenden selbst, § 651 c Abs. 2 und 3 des Entwurfs, die Minderung nicht aus.

Absatz 2 begründet eine Obliegenheit des Reisenden, den Mangel anzuzeigen. Dem Reiseveranstalter soll die Gelegenheit zur Abhilfe des Mangels gegeben werden. Verletzt der Reisende diese Obliegenheit schuldhaft, steht ihm ein Anspruch auf Minderung nicht zu. Aus den Worten „soweit ... schuldhaft" folgt, daß auch ein nur teilweiser Ausschluß der Minderung in Betracht kommen kann.

Ein Verschulden des Reisenden ist dann zu verneinen, wenn die Mängelanzeige aus tatsächlichen Gründen eine Abhilfe nicht hätte ermöglichen können. Das Unterlassen der Mängelanzeige schließt daher eine Minderung nicht aus, wenn der Reiseveranstalter auch bei einer Mängelanzeige keine Abhilfe hätte schaffen können, etwa weil der Mangel der Unterkunft nicht beseitigt werden konnte und auch eine Abhilfe durch Ersatzleistung ausgeschlossen gewesen wäre. Ähnliches kann gelten, wenn der Mangel erst kurz vor dem Ende der Reise aufgetreten ist. Hat in einem solchen Fall der Reiseveranstalter keine örtliche Reiseleitung, der gegenüber die Mängelanzeige abgegeben werden konnte, wird auch eine Anzeige an die Niederlassung des Reiseveranstalters in Deutschland entbehrlich sein.

Die Minderheit im Ausschuß befürwortet die Einfügung eines § 634 a Abs. 1 BGB folgender Fassung:

(1) Der Besteller einer Reise kann unbeschadet der in den §§ 633, 634 bestimmten Rechte die Vergütung für die Zeit, während der die Reise mit einem Mangel der in § 633 bezeichneten Art behaftet ist, nach Maßgabe des § 472 mindern, soweit er nicht schuldhaft die Anzeige des Mangels unterlassen hat."

Die Minderheit ist der Auffassung, eine solche Vorschrift füge sich besser in die Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein und werde den Interessen des Reisenden ebenso gerecht wie die Regelung des Entwurfs.

Zu § 651 e

Nach Absatz 1 kann der Reisende den Vertrag kündigen, wenn der Mangel zu einer — objektiv — erheblichen Beeinträchtigung der Reise führt oder die Durchführung der Reise gerade dem betroffenen Reisenden aus einem wichtigen, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Das Recht zur Kündigung erscheint angemessener als eine rückwirkende Vernichtung des Vertrags durch Rücktritt oder Wandelung. Das zeigt sich besonders, wenn sich der Reisende erst nach der Hälfte oder zwei Dritteln der Reise zur Lösung vom Vertrag entschließt. Die Beschränkung des Kündigungsrechts auf Fälle der erheblichen Beeinträchtigung der Reise schließt die Kündigung in den Fällen aus, in denen der Reisende nur geringfügige Unannehmlichkeiten einer Reise rügen kann oder in denen nur eine einzelne Reiseleistung in ihrer Tauglichkeit herabgesetzt ist, ohne daß dieser Mangel der Einzelleistung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der gesamten Reise führt.

Nach Absatz 2 muß der Kündigung — ebenso wie der Selbstabhilfe nach § 651 c Abs. 3 — im Regelfall ein erfolgloses befristetes Abhilfeverlangen des Reisenden vorausgehen. Eine Ablehnungsandrohung wird abweichend von § 634 Abs. 1 BGB nicht vorausgesetzt.

Die Regelung der Rechtsfolgen der Kündigung in Absatz 3 ist an § 471 BGB (Wandelung bei einem Gesamtpreis) angelehnt. Der Reiseveranstalter kann für die erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen nur eine Teilvergütung verlangen. Diese kann im Einzelfall auch auf Null gemindert werden, wenn die Leistungen infolge der Vertragsaufhebung für den Reisenden kein Interesse haben.

Nach Absatz 4 treffen den Reiseveranstalter auch nach Kündigung des Vertrags noch Rechtspflichten aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere die Pflicht zur Rückbeförderung des Reisenden, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfaßte. Da die Kündigung auf einer Vertragswidrigkeit aus der Sphäre des Reiseveranstalters beruht, hat dieser nach Satz 2 die durch die notwendigen Maßnahmen anfallenden Mehrkosten zu tragen.

Der Antrag der Minderheit des Ausschusses, die Rückbeförderungspflicht des Reiseveranstalters durch Einfügung einer entsprechenden Regelung in das Werkvertragsrecht zu regeln, wurde abgelehnt. Die Minderheit ist der Ansicht, daß § 634 Abs. 4 BGB den Interessen des Reisenden hinsichtlich der Bemessung der Entschädigung möglicherweise besser gerecht werde als § 651 e des Entwurfs; regelungsbedürftig sei allenfalls die Rückbeförderungspflicht und die Pflicht des Reiseveranstalters, die Kosten der Rückbeförderung zu tragen.

Zu § 651 f

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgehalt des § 18 Absätze 1 und 2 des Regierungsentwurfs. Über den Inhalt der Vorschrift bestand Einigkeit, nicht jedoch über die Fassung.

Der in Absatz 1 vorgesehene Schadensersatzanspruch des Reisenden wegen Mängeln, die der Reiseveranstalter zu vertreten hat, kann wie beim Mietvertrag, § 538 Abs. 1 BGB, neben der Minderung und Kündigung geltend gemacht werden. Er hat praktische Bedeutung bei Vorliegen von Begleitschäden (z. B. nutzlose Aufwendungen), Mängelfolgeschäden sowie im Hinblick auf den nach Absatz 2 ebenfalls erstattungsfähigen Schaden wegen nutzloser Aufwendung von Urlaubszeit. Für eine kumulative Geltendmachung der Minderung neben einem Schadensersatzanspruch wird allerdings in der Regel kein Bedürfnis bestehen, da ein Minderwert der Reise gegebenenfalls über den Schadensersatzanspruch liquidiert werden kann. Bedeutung kann hingegen eine Kumulierung von Kündigung und Schadensersatzanspruch gewinnen. Dem Reisenden, der den Vertrag wegen schwerer Beeinträchtigung der Reise gekündigt hat, wird es damit ermöglicht, neben der Kündigung den Ersatz von ihm erlittener Schäden zu verlangen, z. B. eine Entschädigung für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit.

Absatz 2 bestimmt, daß der Reisende auch eine angemessene Entschädigung wegen der nutzlosen Aufwendung von Urlaubszeit verlangen kann, wenn die Reise infolge des Mangels vereitelt oder erheb-

lich beeinträchtigt ist. Damit wird ein wichtiger Grundsatz der höchstrichterlichen Rechtsprechung festgeschrieben, die auch dem Erholungsurlaub als solchem einen entschädigungsfähigen Wert beimißt, für den Schadensersatz begehrt werden kann. Die Erstattungsfähigkeit dieses Schadens rechtfertigt sich aufgrund der typischen Zweckbestimmung des Reisevertrags, dem Reisenden durch die versprochene Gestaltung der Urlaubszeit Urlaubsfreude zu vermitteln. Die Vorschrift sieht davon ab, einen starren Maßstab für die Bemessung der Entschädigung festzulegen. Der Ausschuß geht davon aus, daß bei der Bemessung der Entschädigung alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind. Dabei kann neben dem Ausmaß der Beeinträchtigung auch die Höhe des Reisepreises von Bedeutung sein. Ein weiteres Moment bei der Bemessung der Entschädigung kann der Aufwand sein, der für die Beschaffung eines Ersatzurlaubs erforderlich wäre.

Der in Absatz 2 niedergelegte Grundsatz über die Erstattungsfähigkeit des in der nutzlosen Aufwendung von Urlaubszeit liegenden Schadens soll ungeachtet der Einordnung der Vorschrift in das Gewährleistungsrecht grundsätzlich für alle Arten von Schadensersatzansprüchen des Reisenden aus dem Reisevertrag gelten.

Der Antrag der Minderheit des Ausschusses, eine dem § 651 f entsprechende Regelung in den § 635 BGB einzufügen, wurde abgelehnt.

Zu § 651 g

Die in Absatz 1 vorgesehene Ausschlußfrist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen entspricht inhaltlich weitgehend dem § 21 des Regierungsentwurfs, die Regelung der Verjährung entspricht § 22 Abs. 1 und 2 des Regierungsentwurfs.

Absatz 1 schreibt für mängelbedingte Ansprüche des Reisenden eine Frist von einem Monat vor, binnen der die Ansprüche dem Reiseveranstalter gegenüber geltend zu machen sind. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn dem Reiseveranstalter mitgeteilt wird, daß wegen mangelhafter Reiseleistungen etwa die Rückzahlung des ganzen oder eines Teils des Reisepreises verlangt oder daß Schadensersatz begehrt werde. Nicht erforderlich ist dagegen, daß die Ansprüche auch ziffernmäßig angemeldet werden. Dies wäre bei der Mehrzahl der betroffenen Ansprüche (Minderung, Schadensersatz) nicht einmal für eine Klage des Reisenden geboten und kann erst recht nicht für die Mängelanzeige verlangt werden. Die Mängelanzeige bedarf keiner besonderen Form; aus Beweisgründen empfiehlt sich jedoch die Schriftform. Die Frist beginnt mit dem Tage zu laufen, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Dieser Fristbeginn ist auch dann maßgebend, wenn der Reisende die Reise vorzeitig abbricht.

Nach Satz 2 ist die Geltendmachung der Ansprüche bei schuldhafter Unterlassung einer fristgerechten Anzeige ausgeschlossen. Der Ausschluß verspätet geltend gemachter Ansprüche findet seine Rechtfertigung darin, daß der Reiseveranstalter nach Ablauf eines Monats regelmäßig Schwierigkeiten haben wird, wenn er die Berechtigung der Mängelrüge überprüfen will. Weitere Nachteile können dem Reiseveranstalter dadurch entstehen, daß er Regreßansprüche gegen Leistungsträger nicht mehr durchsetzen kann oder jedenfalls bei der Durchsetzung in Beweisnot gerät. Die Ausschlußwirkung tritt nur ein, wenn der Reisende die Unterlassung einer fristgerechten Anzeige zu vertreten hat (§ 276 BGB).

Absatz 2 sieht für die Verjährung der mängelbedingten Ansprüche des Reisenden eine sechsmonatige Verjährungsfrist vor. Ebenso wie die Ausschlußfrist nach Absatz 1 beginnt die Verjährung mit dem Tag der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise.

In Satz 3 ist in Anlehnung an § 639 Abs. 2 BGB eine Hemmung der Verjährung für die Zeit vorgesehen, in der der Reiseveranstalter vom Reisenden angemeldete Ansprüche prüft. Die Hemmung der Verjährung tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem der Reisende mängelbedingte Ansprüche geltend gemacht hat, sie dauert bis zu dem Tag, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche des Reisenden schriftlich zurückweist. Damit wird zum Schutz des Reisenden ein eindeutiges und leicht feststellbares Ereignis festgelegt, vor dessen Eintritt er keine Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährung zu ergreifen braucht.

Die Minderheit des Ausschusses hält die Vorschrift im Hinblick auf die §§ 638 und 639 BGB für überflüssig.

Zu § 651 h

Die Vorschrift entspricht in ihrem Regelungsgehalt den §§ 20 und 19 Abs. 2 des Regierungsentwurfs.

Nach Absatz 1 kann der Reiseveranstalter seine Haftung vertraglich auf den dreifachen Reisepreis beschränken. Eine solche Haftungsbeschränkung auf einen Höchstbetrag, die das Bürgerliche Gesetzbuch sonst nicht kennt, hielt die Mehrheit des Ausschusses wegen der Besonderheiten des Reisevertrags für vertretbar. Sie führt zu einer angemessenen Risikoverteilung zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisenden. Der Höchstbetrag der Haftung ist so hoch, daß die Haftungsbeschränkung den Reisenden nicht unzumutbar benachteiligt.

Eine vertragliche Haftungsbeschränkung ist nach Nummer 1 für leichte Fahrlässigkeit möglich. Für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der Reiseveranstalter weiterhin unbeschränkt. Diese Freizeichnungsmöglichkeit lehnt sich eng an § 11 Nr. 7 und 8 des AGB-Gesetzes an. Nummer 1 wird in erster Linie bei einem Fehlverhalten des Reiseveranstalters selbst und der Erfüllungsgehilfen Anwendung finden, die nicht Leistungsträger sind. Für Leistungsträger gilt die weitergehende Freizeichnung nach Nummer 2. Für die Entscheidung, dem Reiseveranstalter die Möglichkeit zu geben, das Haftungsrisiko zu begrenzen, war die Überlegung maßgebend, daß bei einem Massengeschäft, wie es das Tourismusgeschäft ist, auch bei ordnungsgemäßer Überwachung gelegentliche leichtere Fehlleistungen von Gehilfen und Reiseveranstalter selbst nicht ganz zu vermeiden sind.

Nach Nummer 2 kann sich der Reiseveranstalter bis zur selben Grenze freizeichnen, soweit er für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Hierbei wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Einwirkungsmöglichkeit des Reiseveranstalters gerade auf ausländische Leistungsträger oftmals begrenzt ist, da diese meist selbständige Unternehmen sind. Im Hinblick darauf erschien der Mehrheit des Ausschusses eine Milderung der strengen Haftung des Reiseveranstalters angemessen. Schadenersatzansprüche des Reisenden gegen den Leistungsträger selbst bleiben unberührt.

Da das Bürgerliche Gesetzbuch keine Unterscheidung enthält, ob das schädigende Ereignis einen Sach- oder einen Personenschaden zur Folge hat, hat der Ausschuß mit Mehrheit davon abgesehen, für Personenschäden eine abweichende Haftungsgrenze vorzusehen. Hierfür bestand auch kein zwingendes Bedürfnis, da die Ansprüche des Reisenden gegen den Leistungsträger unberührt bleiben, so daß dem Reisenden die höheren Haftungsgrenzen, die z. B. das Warschauer Abkommen vorsieht, dennoch zugute kommen.

Nach Absatz 2 kann der Reiseveranstalter auch dem Reisenden gegenüber die Haftungsbeschränkungen geltend machen, die für die vom Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung anzuwenden ist. Die Vorschrift beruht auf dem Gedanken, daß der Reiseveranstalter nicht schärfer haften soll als der Leistungsträger, wenn der Schaden des Reisenden seine Ursache lediglich im Bereich des Leistungsträgers hatte. Es wäre nicht gerechtfertigt, wenn etwa im ausländischen Beförderungsrecht für die Haftung eines Beförderers Grenzen vorgesehen wären, der Reiseveranstalter aber für das Verschulden dieses Beförderers uneingeschränkt einstehen müßte. Die Berufung auf Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse Dritter, die in keiner vertraglichen Beziehung zu dem Reisenden stehen, ist jedoch auf gesetzliche Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse begrenzt, um auszuschließen, daß in Vereinbarungen zwischen Reiseveranstalter und Leistungsträger weitere Haftungsbeschränkungen geschaffen werden können.

Die Minderheit des Ausschusses hält die Regelung im Hinblick auf das AGB-Gesetz für überflüssig. Außerdem werde der Reisende bei untypischen Vertragsschäden wie Tod und schweren Körperverletzungen durch die künftig von Gesetzes wegen mögliche Verbindung von Haftungsausschluß und Haftungssummenbegrenzung einseitig belastet.

Zu § 651 i

Die Vorschrift gibt dem Reisenden das Recht, vor Reisebeginn jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Auf den Grund des Rücktritts soll es nicht ankommen. Anders als bei der Kündigung des Bestellers eines Werkes, § 649 BGB, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Hierdurch wird der Reiseveranstalter jedoch nicht unangemessen belastet, da an die Stelle des Vergütungsanspruchs nach Absatz 2 Satz 2 ein Anspruch auf angemessene Entschädigung tritt. Diese bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen sowie dessen, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben kann. Der Reiseveranstalter hat sich den objektiv noch möglichen anderweitigen Erwerb anrechnen zu lassen, nicht nur den „böswillig unterlassenen" Erwerb, so § 649 BGB. Die Angemessenheit der Entschädigung hat der Reiseveranstalter darzutun und gegebenenfalls zu beweisen. Der Reisende wäre auch überfordert, wenn er dartun müßte, welche Aufwendungen der Reiseveranstalter erspart hat und welche anderweitige Verwendung der Reiseleistung möglich gewesen wäre. Es ist daher berechtigt, dem Reiseveranstalter die Beweislast aufzuerlegen. In der Praxis wird die schwierige Einzelabrechnung kaum eine Rolle spielen. Deshalb ermöglicht Absatz 3 eine Pauschalierung der Entschädigung je nach Reiseart. Die Höhe der Entschädigung ist an Absatz 2 auszurichten.

Die Minderheit hält das geltende Recht für sachgerechter.

Zu § 651 j

Die Bestimmung gibt beiden Vertragsparteien das Recht, bei unerwartetem Eintreten eines unabwendbaren Ereignisses den Vertrag zu beenden.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen des Kündigungsrechts. Die Parteien können den Vertrag kündigen, wenn die Reise infolge höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Als höhere Gewalt sind solche außergewöhnlichen Umstände wie Krieg, innere Unruhen oder Naturkatastrophen anzusehen. Nicht als höhere Gewalt anzusehen sind z. B. dauernde Streiks in dem Reiseland. Für das Kündigungsrecht reicht es aus, daß die Durchführung der Reise erschwert usw. wird. Die Durchführung der Reise braucht nicht unmöglich zu sein. So kann z. B. der Reiseveranstalter die Reisen in ein Krisengebiet schon dann absagen, wenn der Flughafen noch nicht geschlossen ist oder die Kriegshandlungen den Zielort noch nicht erreicht haben.

Das Kündigungsrecht besteht nur, wenn die außergewöhnlichen Umstände bei Vertragsschluß nicht vorhersehbar waren. Dies entspricht dem von der Rechtsprechung zum Wegfall der Geschäftsgrundlage entwickelten Grundsatz, daß bei vorhergesehenen und grundsätzlich auch bei vorhersehbaren Störungen des Vertrags keine Rechte geltend gemacht werden können. Das Kündigungsrecht kann vor Reisebeginn, aber auch noch nach Reisebeginn ausgeübt werden.

Absatz 2 verpflichtet den Reisenden, für die erbrachten Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Das gilt unabhängig davon, ob die Reiseleistungen für den Reisenden von Interesse waren. Der Reiseveranstalter hat, wenn der Reisende die Reise bereits angetreten hatte, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien je zur

Hälfte. Den Reiseveranstalter an diesen Kosten zu beteiligen, ist dadurch berechtigt, daß der Reisende für die Rückbeförderung bezahlt hat und für diese nicht nochmals soll bezahlen müssen.

Sonstige Mehrkosten, z. B. für die Unterbringung über die Vertragsdauer hinaus, sollen zu Lasten des Reisenden gehen. Die Mehrheit des Ausschusses ist der Ansicht, daß diese Risikoverteilung grundsätzlich der Billigkeit entspricht.

Die Minderheit des Ausschusses ist der Ansicht, daß das geltende Recht bereits zu sachgerechten Ergebnissen führt. Bei so erheblichen Störungen des Vertrags, wie sie Absatz 1 voraussetzt, wird meist Unmöglichkeit anzunehmen sein, da der Zweck der Reise nicht erreicht werden kann. Die Minderheit ist davon überzeugt, daß die Rechtsprechung in einem solchen Fall auch § 242 — Wegfall der Geschäftsgrundlage — anwenden würde. Sie hält die vorgeschlagene Regelung für untauglich und hinsichtlich der Kostenpflicht für zu starr.

Zu § 651 k

Die Vorschrift bestimmt, daß von den §§ 651 a bis j nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden kann. Die Mehrheit des Ausschusses hält eine solche Vorschrift für geboten, um das Ziel des Entwurfs, den Reisenden vor ihm nachteiligen Geschäftsbedingungen zu schützen, nicht in Frage zu stellen. Die Minderheit ist dagegen der Ansicht, daß dieses Ziel bereits durch das AGB-Gesetz erreicht werde.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Der Antrag des Abgeordneten Lambinus (SPD), die Gerichtsstandsregelung des Regierungsentwurfs zu übernehmen, hat im Ausschuß keine Mehrheit gefunden. § 23 des Regierungsentwurfs sieht vor, daß bei Buchung über einen Reisevermittler oder eine auswärtige Buchungsstelle des Reiseveranstalters die Klage am Ort des Gerichts erhoben werden kann, wo der Reiseveranstalter seine Niederlassung hat oder wo sich die Buchungsstelle befindet. Eine Mehrheit im Ausschuß geht in Übereinstimmung mit dem Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum Abzahlungsgesetz davon aus, daß eine Konzentration der Klagen bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Reiseveranstalter seinen Sitz hat, für den Verbraucher keineswegs von Nachteil ist, im Gegenteil wegen der besonderen Sachkunde des Gerichts. eher eine verbraucherfreundliche Rechtsprechung zu erwarten ist.

Zu Artikel 3

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten hat der Ausschuß einstimmig den 1. Oktober 1979 gewählt, da den Reiseveranstaltern ausreichend Zeit gelassen werden muß, um ihre Reisebedingungen der neuen Rechtslage anzupassen. Das neue Recht wird erst für solche Reiseverträge gelten, die in der Wintersaison 1979 abgewickelt werden.

Dr. Pfennig **Dr. Schöfberger** **Dr. Linde**

Berichterstatter